

**Pädagogisch-Kulturelles Centrum  
Ehemalige Synagoge Freudental e.V.**

Strombergstr. 19 · 74392 Freudental

Fon (07143) 2 41 51 · Fax 2 81 96  
eMail: [pkc-freudental@iname.com](mailto:pkc-freudental@iname.com)  
Internet: <http://www.surf.to/pkc>

S A T Z U N G

## § 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein trägt den Namen

*Pädagogisch-Kulturelles Centrum  
Ehemalige Synagoge Freudental e.V.*

und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.

- 2 Der Verein hat seinen Sitz in 74392 Freudental.

## § 2 Aufgaben und Grundsätze

- 1 Der Verein ist Träger des Pädagogisch-Kulturellen Centrums Ehemalige Synagoge Freudental (P.K.C.).

- 2 Das P.K.C. hat folgende Aufgaben:

Erschließung der Geschichte des Judentums in Deutschland, sowie seiner kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart;  
Bewußtmachung der Ursachen und Wirkungen des Antijudaismus und Antisemitismus in Theologie, Kirche und Gesellschaft, insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus;  
Erinnerungsarbeit mit jungen Menschen zur jüngeren deutschen Geschichte;  
Förderung des Gesprächs zwischen der jungen, mittleren und älteren Generation über ihre Erfahrungen aus Geschichte und Politik mit dem Ziel einer neuen Dialogfähigkeit;  
Förderung und Vertiefung des Gesprächs zwischen Christen und Juden in unserem Land;  
Abbau von Vorurteilen gegenüber Minderheiten und Menschen anderer Nationalitäten;  
Förderung der Völkerverständigung.

- 3 Das P.K.C. erfüllt seine Aufgaben durch:

Schulungen, Seminare und Tagungen der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung;  
Ausstellungen und Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den oben genannten Themen stehen;  
Aufbau und Unterhaltung einer Dokumentation mit Kultgegenständen und Schriften der ehemaligen jüdischen Gemeinde in Freudental.

- 4 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein einen hauptamtlichen Geschäftsleiter und weitere hauptamtliche Mitarbeiter anstellen.
- 5 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seine Ziele ohne Absicht der Gewinnerzielung. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erfüllt damit auch die Aufgaben der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz.
- 6 Die laufenden Einnahmen und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a Austritt
  - b Ausschluß
  - c Tod bei natürlichen Personen
  - d Auflösung bei juristischen Personen

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keine Abfindungsansprüche.

- 4 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden.
- 5 Ein Ausschluß ist nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluß des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder den Vorstandsbeschluß aufheben kann.
- 6 Personen, die in besonderem Maße die Ziele des Vereins gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich im voraus für jeweils das nächstfolgende Geschäftsjahr festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

### § 4 Organe

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
das Kuratorium

### § 5 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers, der Rechnungsprüfer sowie von fünf Kuratoriumsmitgliedern;
  - b Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden einschließlich Jahresrechnung des Schatzmeisters und Rechnungsprüfungsbericht;
  - c Entlastung des Vorstandes;
  - d Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - e Wahl von Ehrenmitgliedern;
  - f Beschluß über Satzungsänderungen;
  - g Beschluß über die Auflösung des Vereins.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, im ersten Halbjahr, einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.



- 4 Der 1. Vorsitzende legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest, lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugeleitet.
- 5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag, ob schriftlich durch Stimmzettel gewählt werden soll.
- 6 Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit sachgemäßer Begründung mitgeteilt werden.
- 7 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung eines Vertreters durch mehrere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer beurkundet. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und gilt, wenn ihr nicht rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung widersprochen wird, als genehmigt. Absatz 6 gilt entsprechend.

## **§ 6 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem weiteren, vom Landrat benannten Vertreter des Landkreises Ludwigsburg.
- 2 Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3 Der Landrat des Landkreises Ludwigsburg ist kraft Amtes 2. Vorsitzender des Vereins.
- 4 Der Geschäftsleiter des P.K.C. nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 5 Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums verantwortlich. Hierzu kann er sich des Geschäftsleiters bedienen. Die Wahrnehmung der Aufgaben von Geschäftsleiter und Schatzmeister kann der Vorstand durch Dienst- oder Geschäftsordnung regeln.
- 6 Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Schatzmeister im Benehmen mit dem Geschäftsleiter einen Haushaltsplan mit Stellenplan sowie nach Abschluß des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung und legt diese dem Vorstand zur Vorberatung und Empfehlung an das Kuratorium vor. Der Empfehlungsbeschuß kann nicht gegen das Votum des Landkreises gefaßt werden.
- 7 Der Vorstand berät über die Anstellung und Entlassung des Geschäftsleiters und gibt eine Empfehlung an das Kuratorium. Personelle Entscheidungen über weitere Mitarbeiter trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsleiter.



- 8 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 9 Die laufenden Angelegenheiten des P.K.C. erledigt der Geschäftsleiter im Rahmen der für ihn geltenden Dienstordnung und sonstigen Richtlinien und Weisungen des Vorstands.
- 10 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 11 Der Vorstand wird mindestens viermal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.
- 12 Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift über die Vorstandssitzung an, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Sie wird den Vorstandsmitgliedern zugeschickt und vom Vorstand bei dessen nächster Sitzung genehmigt.

## **§ 7 Kuratorium**

- 1 Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand und mindestens zehn, höchstens fünfzehn weiteren Mitgliedern, von denen je fünf vom Kreistag des Landkreises Ludwigsburg und von der Mitgliederversammlung des P.K.C. aus dem Kreis ihrer jeweiligen Mitglieder gewählt werden. Bis zu fünf weitere Mitglieder kann der Vorstand berufen.
- 2 Die Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung des P.K.C. gewählten und der vom Vorstand berufenen Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre.
- 3 Die Zusammensetzung des Kuratoriums wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- 4 Die Aufgaben des Kuratoriums sind:
  - a die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der in §2 Absätze 2 und 3 der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des P.K.C. und deren Erfüllung;
  - b die Beratung des Vorstandes und des Geschäftsleiters bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben;
  - c die Beratung und Beschlußfassung über den vom Vorstand vorgelegten Entwurf des Haushalts bzw. des Finanzplans und des Stellenplans;
  - d die Genehmigung der Jahresrechnung über das vorangegangene Geschäftsjahr;
  - e die Beschlußfassung über Empfehlungen des Vorstandes zur Anstellung und Entlassung des Geschäftsleiters;
  - f die Beratung und Entscheidung über alle sonstigen Fragen, die der Vorstand wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für den Bestand des P.K.C. oder die Weiterentwicklung von dessen inhaltlicher Arbeit dem Kuratorium vorlegt, soweit die abschließende Entscheidung nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist;
  - g Festsetzung der Gebührenordnung;
  - h Festsetzung der Vergütungssätze der freien Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
  - i Veräußerung, Erwerb und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Neu- und Umbauten;
  - j Aufnahme von Darlehen.

- 5 Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Es ist einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens sieben Kuratoriumsmitgliedern verlangt wird. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Im übrigen ist für die Einberufung und den Sitzungsgang des Kuratoriums § 5 Absätze 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

## **§ 8 Geschäftsjahr, Finanzierung**

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2 Der Verein deckt seine Aufwendungen aus eigenen Einnahmen, Zuschüssen der öffentlichen Hand und aus sonstigen freiwilligen Zuwendungen.
- 3 Der Landkreis Ludwigsburg hat zur Prüfung der Finanzlage jederzeit das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher.

## **§ 9 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung**

- 1 Der Schatzmeister ist im Rahmen der hierfür vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung zusammen mit dem Geschäftsleiter für die ordnungsgemäße Führung des Kassen- und Rechnungswesens verantwortlich. Er trägt nach Vorberatung im Vorstand dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und berichtet dem Vorstand mindestens halbjährlich über die Finanzlage.
- 2 Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer, sofern die Mitgliederversammlung nicht hierauf gemäß Absatz 4 verzichtet.
- 3 Erhält das P.K.C. Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten, so hat die zuschußgebende Gebietskörperschaft das Recht auf eigene Rechnungsprüfung sowie auf Einsicht in die Geschäftsbücher und die Belege.
- 4 Steht dem Landkreis Ludwigsburg gemäß Absatz 3 ein solches Prüfungsrecht zu, macht er hiervon Gebrauch und erklärt sich bereit, in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, so kann die Mitgliederversammlung auf eine eigene Rechnungsprüfung gemäß Absatz 2 verzichten.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- 1 Die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele des Vereins dürfen in ihrem wesentlichen Inhalt nicht geändert werden.

Im übrigen kann die Satzung auf Vorschlag des Vorstands und nach Vorberatung und Empfehlung des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden, wenn den Mitgliedern der vorgeschlagene Wortlaut und die Gründe der Satzungsänderung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

- 2 Eine Änderung der folgenden Satzungsbestimmungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung
  - a des Landkreises Ludwigsburg:
    - § 2 Absätze 1, 3 und 4;
    - § 6 Absätze 1, 3, 6, 11 letzter Satz;
    - § 7 Absatz 1 und 2;
    - § 9

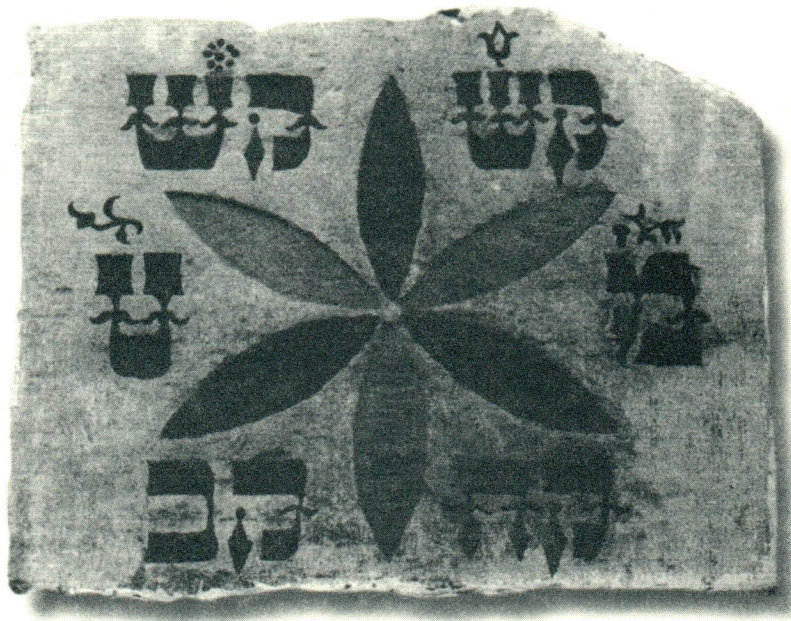


- b der Finanzverwaltung:  
§ 2 Absätze 5 und 6;  
§ 6 Absatz 10
- c des Landkreises Ludwigsburg und der Finanzverwaltung:  
§ 11 Absatz 3.

### § 11 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies den Vereinsmitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Gegenstand der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.
- 2 Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Ludwigsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die weitere Nutzung der ehemaligen Synagoge Freudental im Geiste der in § 2 Absatz 2 dieser Satzung niedergelegten Ziele und Aufgaben zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 1991.



Hochzeitsstein der Synagoge Freudental · © P.K.C.